

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Medien- und Kultursoziologie

Vom 10. Juni 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 30.04.2014 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang ‚Medien- und Kultursoziologie‘ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 04. Juni 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Die vorliegende Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang ‚Medien- und Kultursoziologie‘ gilt in Verbindung mit der *Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier* vom 12. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung. Regelungen, die allgemein verbindlich bereits in der *Allgemeinen Prüfungsordnung* festgelegt sind, werden in der vorliegenden Prüfungsordnung nicht mehr aufgegriffen. Regelungen, die gemäß der *Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier* eine fächerspezifische Konkretisierung erlauben, werden hier konkretisiert.
- (2) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang ‚Medien- und Kultursoziologie‘ des Faches Soziologie des Fachbereichs IV an der Universität Trier, der als Kernfachstudiengang angeboten wird.
- (3) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich IV den akademischen Grad eines ‚Master of Arts‘ (abgekürzt: ‚M.A.‘). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beifügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 *Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier* geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus werden folgende Kenntnisse und Kompetenzen vorausgesetzt:

- (1) Zum Masterstudiengang ‚Medien- und Kultursoziologie‘ wird zugelassen, wer einen Bachelorabschluss
 - in den integrierten Studienfächern Betriebswirtschaftslehre, Sozialwissenschaften oder Volkswirtschaftslehre an der Universität Trier mit der Mindestnote ‚gut‘ (Notenschnitt 2,50) erworben hat,
 - im Studienfach Soziologie (Hauptfach) an der Universität Trier mit der Mindestnote ‚gut‘ (Notenschnitt 2,50) erworben hat,
 - im Studienfach Medien-Kommunikation-Gesellschaft (Hauptfach) an der Universität Trier mit der Mindestnote ‚gut‘ (Notenschnitt 2,50) erworben hat.
- (2) Zum Masterstudiengang ‚Medien- und Kultursoziologie‘ wird zugelassen, wer an einer deutschen Hochschule einen gleichwertigen Bachelorabschluss im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten
 - in einem kommunikations-, kultur-, medien-, sozialwissenschaftlichen oder thematisch verwandten Studienfach mit der Mindestnote ‚gut‘ (Notenschnitt 2,50) erworben hat, in dem Kenntnisse in empirischen Forschungsmethoden (mind. 20 Leistungspunkte) sowie in soziologischen Gegenstandsbereichen (mind. 40 Leistungspunkte) vermittelt wurden.
- (3) Absolventinnen oder Absolventen ausländischer Hochschulen werden zum Masterstudiengang ‚Medien- und Kultursoziologie‘ zugelassen, wenn sie einen Abschluss nachweisen, der den zuvor aufgelisteten gleichwertig ist.
- (4) Die Gleichwertigkeit von Studienabschlüssen wird auf schriftlichen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten durch den Prüfungsausschuss Soziologie geprüft. Die Entscheidung darüber, ob ein Studienabschluss gleichwertig ist, trifft der Prüfungsausschuss des Faches Soziologie im Einzelfall.
- (5) Der Prüfungsausschuss lässt die Kandidatin bzw. den Kandidaten auf schriftlichen Antrag auch dann zum Masterstudiengang ‚Medien- und Kultursoziologie‘ zu, wenn der Notendurchschnitt nicht schlechter als 2,70 und der Notendurchschnitt der Leistungspunkte die in empirischen Forschungsmethoden (mind. 20 Leistungspunkte) und in soziologischen Gegenstandsbereichen (mind. 40 Leistungspunkte) mit der Mindestnote ‚gut‘ (Notendurchschnitt 2,50) absolviert wurden.

§ 3 Gliederung und Profil des Masterstudiengangs

- (1) Der Masterstudiengang ‚Medien- und Kultursoziologie‘ wird als Kernfach-Studium (1-Fach-Studium) angeboten und auf die spezifischen Belange medien- und kultursoziologischer Frage- und Problemstellungen ausgerichtet.
- (2) Der Masterstudiengang ‚Medien- und Kultursoziologie‘ hat folgende Profilausrichtung:

Der Masterstudiengang ist ein forschungsorientierter Studiengang, der in systematischer, fachübergreifender und umfassender Weise vermitteln soll, wie Medienentwicklungen auf der einen sowie gesellschaftliche und kulturelle Entwicklungen auf der anderen Seite zusammenwirken. Neben der Vermittlung von sozial- und kulturwissenschaftlich ausgerichteter Fach- und Methodenkompetenz steht die Ausbildung der Sozial- und Persönlichkeitskompetenzen der Studierenden im Vordergrund.

Die Ausbildung der obigen Kompetenzbereiche wird durch besondere Lehr- und Lernformen gestärkt. Insbesondere stellt das Forschungsprojekt eine Lehr- und Lernform dar, die darauf abzielt, theoretische Sachverhalte unmittelbar auf wissenschaftliche und praktische Fragestellungen anzuwenden und eine entsprechende Transferfähigkeit einzuüben.

Der Masterstudiengang vermittelt die für den Übergang in die Wissenschaft sowie in der Berufspraxis notwendigen Methoden- und Systemkompetenzen und die Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge im Bereich der Medien- und Kultursoziologie zu überblicken und grundlegende wissenschaftliche Methoden sowie Erkenntnisse anzuwenden.

§ 4 Studienumfang und Module

- (1) Der Gesamtumfang für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt 36 Semesterwochenstunden (SWS).
- (2) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs ‚Medien- und Kultursoziologie‘ müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden.
- (3) Die Wahlfächer sind dem Katalog in Anhang 1 zu entnehmen. Bei Wahlfächern, die nicht aus dem Fach Soziologie stammen, gelten die Lehr- und Prüfungsbestimmungen des jeweiligen Faches.
- (4) Das Forschungsprojekt im Umfang von 20 LP muss im Fach Soziologie absolviert werden.
- (5) Die Art und Dauer der jeweiligen Module, die zugeordneten Leistungspunkte und die Modulprüfungen sowie Prüfungsvorleistungen sind in Anhang 2 aufgeführt. Qualifikationsziele, Inhalte, Teilnahmevoraussetzungen usw. der einzelnen Lehrveranstaltungen werden im Modulhandbuch geregelt.
- (6) Die zu den Modulen im Modulhandbuch aufgeführten Lehrveranstaltungen können auf Antrag der Modulbeauftragten durch Beschluss des Fachbereichsrates geändert werden. In gleicher Weise können die aufgeführten Lehrformen z.B. um Übungselemente oder Gruppenarbeiten ergänzt werden. Neue bzw. veränderte Lehrveranstaltungen sind per Aushang und im Internet bekannt zu geben, und die entsprechenden Anpassungen sind im Modulhandbuch zu dokumentieren.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus vier Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen der Soziologie sowie je einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied. Die Gruppe der Studierenden kann ein zusätzliches, nicht stimmberechtigtes Mitglied entsenden.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Sie wählen aus ihrer Mitte die oder den Vorsitzende(n) sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, wobei die oder der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter der Gruppe der Hochschullehrer der Soziologie angehören müssen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei sich mindestens zwei Professoren unter den Stimmberechtigten befinden müssen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt. Für fachspezifische Fragen innerhalb des Masterstudienganges (z.B. Anerkennung von Studienleistungen) kann eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter benannt werden, die bzw. der die Entscheidungsfindung für den Prüfungsausschuss vorbereitet.

- (5) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Mit Ausnahme des Forschungsprojektes und der Masterarbeit werden alle Modulprüfungen in Form von studienbegleitenden Klausuren oder Hausarbeiten mit ggf. Präsentationen abgenommen. Die Dauer einer Modul-Abschlussklausur beträgt 90 Minuten.
- (2) Im Rahmen des Forschungsprojektes erfolgt die Prüfung durch die Anfertigung und Präsentation einer oder mehrerer schriftlichen Ausarbeitungen, die i.d.R. im Team mit maximal fünf Personen erstellt werden, wobei die individuellen Leistungen der einzelnen Prüflinge deutliche abgrenzbar und bewertbar sein müssen. Für ein mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertetes Forschungsprojekt werden 20 LP zuerkannt.
- (3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist bei allen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen das Bestehen der Modulprüfungen. Sofern die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter nichts anderes bestimmt, wird bei allen Lehrveranstaltungen der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfungen geführt.
- (4) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice“- (MC-)Verfahren) durchgeführt werden. Der im MC-Verfahren geprüfte Teil einer Klausur ist separat zu bewerten. Der Bewertungsschlüssel ist in der Klausur offen zu legen. Eine MC-Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der auf den MC-Prüfungsteil entfallenden Bewertungspunkte erreicht wurden oder wenn die von einem Prüfling erzielte MC-Punktzahl um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlich erreichte Bewertungspunktzahl des MC-Teils einer Klausur unterschreitet. Die Leistungen der MC-Prüfungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

- „sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,
- „gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. Wurde eine schriftliche Prüfung nur zum Teil als MC-Prüfung durchgeführt, so errechnet sich die Gesamtnote der Klausur aus dem gewichteten Noten-Mittelwert der beiden Klausurteile (MC-Prüfung und Klausurfragen), wobei die Gewichtung entsprechend der für die beiden Teile vorgesehenen Bearbeitungszeit oder des Anteils an der in der Prüfung zu erzielenden Gesamtpunktzahl erfolgt.

- (5) Jede schriftliche Prüfung kann einmal wiederholt werden. Abgesehen von den Modulen ‚Fortgeschrittene Gesellschaftsanalyse‘, dem Forschungsprojekt und der Masterarbeit besteht insgesamt zwei Mal die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung gem. § 7, wenn ein Modul nach der Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden ist. Pro Modul besteht die Möglichkeit zur mündlichen Ergänzungsprüfung nur ein Mal.
- (6) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erbringenden Zahl der Leistungspunkte.
- (7) Die Festsetzung der Anmeldung- und Prüfungstermine für die studienbegleitenden Klausuren erfolgt durch das Hochschulprüfungsamt.

§ 7 Mündliche Ergänzungsprüfungen

- (1) Es wird maximal zwei Mal die Möglichkeit zur mündlichen Ergänzungsprüfung in den in § 6, Absatz 5 genannten Modulen gewährt. Die Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum Ende des nächsten Anmeldetermins nach der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung zu erfolgen und muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden. Hält die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist nicht ein, so ist die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung vertan, und die Prüfung im Masterstudiengang ist endgültig nicht bestanden.
- (2) Mündliche Ergänzungsprüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauern zwischen 15 und 20 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Ergänzungsprüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.
- (3) Über den Verlauf jeder mündlichen Ergänzungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind Zeit und Ort, die Namen der Prüferin oder des Prüfers, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kan-

didaten, Beginn und Ende der mündlichen Ergänzungsprüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und das Ergebnis (bestanden/nicht bestanden) aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der/dem Prüfer(in) und der/dem Beisitzer(in) zu unterschreiben.

- (4) Werden ein oder mehrere Module der Medien- und Kulturosoziologie an andere Master-Studiengänge an der Universität Trier exportiert, so wird in diesen Fällen ein Mal eine mündliche Ergänzungsprüfung gewährt, wenn ein Modul nach der Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden ist.

§ 8 Auslandsstudium

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen können auch im Ausland erworben werden (*Auslandsstudium*). Das Auslandsstudium soll erst begonnen werden, wenn das Modul ‚Fortgeschrittene Gesellschaftsanalyse‘ (10 LP) erfolgreich absolviert wurde.
- (2) Die Äquivalenz der im Ausland erworbenen Leistungen für die im Masterstudium an der Universität Trier geforderten Inhalte wird auf Antrag der/des Studierenden vom Prüfungsausschuss geprüft. Die Äquivalenzbescheinigung der im Ausland absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen ist durch den Prüfungsausschuss schriftlich zu bescheinigen und von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dem Hochschulprüfungsamt vorzulegen.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist im Fach Soziologie anzufertigen. Mit der Masterarbeit kann begonnen werden, wenn das Modul ‚Fortgeschrittene Gesellschaftsanalyse‘ (10 LP) und Pflichtmodule im Umfang von mindestens 60 LP erfolgreich bestanden sind. Die Masterarbeit kann außer in der deutschen auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer anderen Sprache ist automatisch erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten;
- hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers sowie deren bzw. dessen Zustimmung;
- Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 *Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier* mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen.

- (2) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Masterarbeit werden 30 LP zuerkannt.
- (3) In die fachliche Betreuung der Masterarbeit können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter einbezogen werden.

§ 10 Zeugnis

Die Namen der Betreuer/-innen der Master-Arbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier, amtliche Bekanntmachungen, in Kraft.

Trier, den 10. Juni 2014

Der Dekan des Fachbereichs IV der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Martin Endreß

Anhang 1: Wahlfächer (zu § 4, Abs. 3)

a) Angebot des Faches Soziologie

- Sozialpolitik und Wirtschaft

b) Angebote anderer Fächer

- Medienwissenschaft
- Angewandte Psychologie
- Wirtschaftsinformatik
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
- Business und Dienstleistungsmarketing
- Eigentümergeführte dienstleistende Unternehmen
- Financial Economics & Risk Management
- Financial Markets & Investments
- Handel und Consumermarketing
- Human Resources
- Revisions- und Treuhandwesen
- Strategisches Dienstleistungsmanagement
- Westliche Demokratien
- Politik und Wirtschaft in Entwicklungs- und Schwellenländern
- Außen- und Außenwirtschaftspolitik
- Politische Theorie und Ideengeschichte

Anhang 2: Modulplan (zu § 4, Abs. 5)

Pflichtmodule	Fachsemester	LP	Modulprüfung	Prüfungsvorleistungen
Fortgeschrittene Gesellschaftsanalyse	1.	10	Klausur	regelmäßige Teilnahme an den Modulveranstaltungen
Komplexe Befragungstechniken und Analyseverfahren	1.	10	Klausur	regelmäßige Teilnahme an den Modulveranstaltungen
Medien und Gesellschaft	1./2.	10	Hausarbeit	regelmäßige Teilnahme an den Modulveranstaltungen
Kulturen und Kommunikation	1./2.	10	Hausarbeit	regelmäßige Teilnahme an den Modulveranstaltungen
Methoden und Anwendungsfelder der Medienforschung	2./3.	10	Hausarbeit	regelmäßige Teilnahme an den Modulveranstaltungen
Praxisbezogenes Forschungsprojekt (PBFP)	2./3.	20	Präsentation und Abschlussbericht	regelmäßige Teilnahme sowie bestandener Zwischen- und Abschlussbericht
Wahlfach I	2./3.	10	Gem. PO des Exportfaches	Gem. PO des Exportfaches
Wahlfach II	2./3.	10	Gem. PO des Exportfaches	Gem. PO des Exportfaches
Masterarbeit	4.	30		

Weitere Details zu den Modulen und Lehrveranstaltungen insb. im Hinblick auf Qualifikationsziele, Inhalte, Teilnahmevoraussetzungen, etc. sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.